



A-Post
Gemeinderat
Kirchplatz 4
9425 Thal

4. April 2014

Gemeinde Thal: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Adlerstrasse**
- **Baulinienplan Krennenbach**

In Buechen, im Ortsteil Staad, befindet sich die Sportanlage Bützel. Diese umfasst Turnhallen mit Aussenanlagen, eine Tennishalle mit Aussenspielflächen sowie verschiedene Fussballplätze. Die Stimmbevölkerung hat am 9. Juni 2013 einer ersten von drei Ausbaustadien zugestimmt. Dabei soll u.a. ein Kunstrasenfeld südlich der Tennishalle erstellt sowie der Krennenbach verlegt und renaturiert werden.

Für die Umsetzung der ersten Etappe ist die teilweise Einzonung des übrigen Gemeindegebietes zwischen der bestehenden Anlage und der Adlerstrasse in eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen notwendig. Gleichzeitig soll der bestehende Gärtnereibetrieb in eine Intensiverholungszone Gartenbau eingezont werden.

Zusätzlich wird eine Arrondierung der angrenzenden Landwirtschaftszone an den tatsächlichen Verlauf der Adlerstrasse vorgenommen.

Am 1. Juni 2011 trat die am 4. Mai 2011 revidierte Gewässerschutzverordnung (SR 814.201, abgekürzt GSchV) in Kraft. Eine formelle Festlegung des Gewässerraumes ist auf Grund fehlender kantonalgesetzlicher Bestimmungen bis anhin nicht möglich. Eine materielle Festlegung des erforderlichen Gewässerraumes für Fliessgewässer nach Art. 41a GSchV, im Sinne der Raumsicherung für die formelle Festlegung des Gewässerraumes, kann jedoch basierend auf dem vorliegenden Baulinienplan erfolgen.

Der Teilzonenplan wurde am 3. Juni 2013 vom Gemeinderat erlassen und vom 18. Juni 2013 bis am 17. Juli 2013 öffentlich aufgelegt. Gemäss Angaben der Gemeinde sind kei-



ne Einsprachen eingegangen. Der Teilzonenplan wurde vom 7. August 2013 bis am 5. September 2013 dem fakultativen Referendum unterstellt, das nicht ergriffen wurde.

Der Baulinienplan wurde am 23. September 2013 vom Gemeinderat erlassen und vom 1. Oktober 2013 bis am 30. Oktober 2013 öffentlich aufgelegt. Gemäss Angaben der Gemeinde sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Erlasse wurden nicht zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Aus der Genehmigungsprüfung ergibt sich folgendes:

Nichtionisierende Strahlung

Aufgrund einer bestehenden Mobilfunkanlage auf der Parzelle Nr. 2411 wurde eine Fläche bezeichnet, in der keine Orte mit empfindlicher Nutzung nach Art. 3 Abs. 3 der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (SR 841.710; abgekürzt NISV) zulässig sind. Dies geschah in Abweichung zum öffentlich aufgelegten Teilzonenplan. Das Einverständnis der Gemeinde und der betroffenen Grundeigentümer liegt vor.

Naturgefahren

Die eventuell erforderlichen Objektschutzmassnahmen (z.B. Hochwasserschutzkote) muss die Bauherrschaft im Rahmen der Baubewilligung frühzeitig mit der Gebäudeversicherungsanstalt festlegen.

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'900.--.

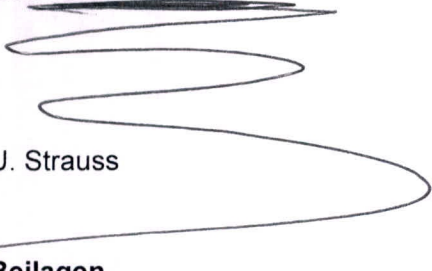
Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse (Gebühr 1'900. --)
- Genehmigung Wasserbauprojekt vom 17. Februar 2014 (Gebühr: Fr. 450.--)
- Einzahlungsschein mit Totalbetrag aller Genehmigungen (Fr. 2'50.--)

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt, Rechtsdienst
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Umwelt und Energie, Recht und UVP